



# BILLARD LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 Name, Rechtsform, Sitz
- 1.2 Zweck, Aufgabe
- 1.3 Gemeinnützigkeit
- 1.4 Mitgliedschaften
- 1.5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 Voraussetzungen
- 2.2 Beginn
- 2.3 Beendigung
  - 2.3.1 Austritt
  - 2.3.2 Löschung
  - 2.3.3 Ausschluss
- 2.4 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten
- 2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 3.1 Rechte der Mitglieder
- 3.2 Pflichten der Mitglieder

## **IV. FINANZEN**

- 4.1 Beiträge und Umlagen
- 4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung
- 4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

## **V. WAHLEN**

## **VI. ORGANE**

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Mitgliederversammlung
  - 6.2.1 Stimmrecht
  - 6.2.2 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
  - 6.2.3 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 6.2.4 Leitung der Mitgliederversammlung
  - 6.2.5 Niederschrift
  - 6.2.6 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
  - 6.2.7 Gäste
- 6.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - 6.4.1 Dringlichkeitsanträge
  - 6.4.2 Initiativanträge
  - 6.4.3 Besondere Anträge
- 6.5 Sparten
- 6.6 Präsidium
- 6.7 Besondere Beauftragte

## **VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 7.1 Verbandsjugendversammlung
- 7.2 Ordnungen
- 7.3 Haftung

## **VIII. DATENVEREINBARUNG UND DATENSCHUTZ**

- 8.1 Datenverarbeitung

## **IX. AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1 Auflösung
- 9.2 Inkrafttreten



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der am 18.03.1950 gegründete Verband führt den Namen Billard Landesverband Niedersachsen e.V., in Folge BLVN genannt.
- (2) Sitz des BLVN ist Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nummer VR4017 eingetragen.

### 1.2 Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports unter Berücksichtigung der Integration und Inklusion. Des Weiteren wirkt der BLVN im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
- (2) Der Verbandszweck des BLVN soll insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht werden:
  - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden und Behörden und Politik,
  - b) die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung des Billardsports auf allen Ebenen und in allen Disziplinen ermöglicht.

Dazu gehören unter anderem

1. die Ausbildung von Aktiven, Trainern, Wettkampfrichtern – und Funktionären,
2. eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit,
3. Überwachung der spezifischen Bestimmungen und Reglements,
4. Ausführung von Landesmeisterschaften und anderen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen,
5. Förderung der Jugendarbeit auch im überfachlichen Bereich,
6. weitere Aktivitäten, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

### 1.3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BLVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der BLVN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des BLVN dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der BLVN ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BLVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.



## 1.4 Mitgliedschaften

- (1) Der BLVN ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und in der Deutschen Billard Union e.V. (DBU).
- (2) Über die Mitgliedschaft in übergeordneten Sportverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des BLVN und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- (3) Der BLVN erkennt die Bestimmungen übergeordneter Sportverbände als für sich verbindlich an, soweit ihre Mitgliedschaft von der Anerkennung der Bestimmungen abhängig gemacht wird.

## 1.5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des BLVN. Die Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung und müssen zu dieser widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und evtl. weitere zu erlassenen Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Sport- und Turnierordnungen werden mit einfacher Mehrheit von den jeweiligen Sportbereichen beschlossen.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Billard- Jugend- Niedersachsen beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BLVN.
- (5) Dem Präsidium des BLVN kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsports (auch von Sachgebietsteilen) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (6) Die im Rahmen der Absätze (1) bis (7) erlassenen Ordnungen und Entscheidungen der Organe des BLVN sind auch für die Zugehörigen des BLVN verbindlich.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Voraussetzungen

- (1) Dem BLVN gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder des BLVN können Vereine werden,
  - a) die ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Landes Niedersachsen haben,
  - b) deren Vereinszweck auf das Betreiben einer Billardspielart ausgerichtet ist
  - c) deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BLVN steht,
  - d) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
  - e) die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind,
  - f) die Mitglied des für sie zuständigen Landessportbundes sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Billardsport dienende Vereine und Organisationen werden,
  - a) die ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Landes Niedersachsen haben
  - b) die aktiv und regelmäßig Billardsport anbieten und fördern
  - c) deren Zwecke und Ziele nicht im Gegensatz zu denen des BLVN stehen



- (4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ideell oder materiell den Billardsport unterstützen oder fördern möchten.
- (5) Solange die Voraussetzungen Punkt 2.1 Absatz(2) Buchstaben d) bis f) nicht erfüllt werden, kann nur eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgen.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von Punkt 2.1 (2) Buchstabe a) und Absatz (3) Buchstabe a) zugelassen werden.

## **2.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den BLVN zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die schriftliche Anerkennung von Satzung und Ordnungen des BLVN,
  - b) die derzeit gültige Vereinssatzung,
  - c) ein Verzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder,
  - d) ein SEPA-Lastschriftmandat für Forderungen des BLVN,
  - e) eine vollständige Mitgliederliste entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Mitgliederverwaltung des BLVN,
  - f) ein Auszug aus dem Vereinsregister,
  - g) die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder ihrer vorläufigen Erteilung,
  - h) der Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund.
- (2) Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium binnen vier Wochen nach dessen Eingang. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Mit dem positiven Entscheid des Präsidiums und dem Eingang der ersten Beitragszahlung nach Rechnungsstellung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Über den Antrag auf außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **2.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Löschung
- c) Ausschluss

### **2.3.1 Austritt**

Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit sechsmonatiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 30.06. des Jahres erforderlich.

### **2.3.2 Löschung**

- (1) Die Löschung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn das/dem Mitglied
  - a) durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst wurde,
  - b) seine Gemeinnützigkeit eingebüßt hat,



- c) durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde,
  - d) Beitragsrückstände von mehr als der Hälfte des Jahresbeitrags nach Abschluss des Mahnverfahrens aufweist oder
  - e) mit der Erbringung sonstiger Leistungen, die nach Satzung oder Ordnungen zur Durchführung der Aufgaben des BLVN erforderlich sind, im Rückstand ist.
- (2) Die zu begründende Entscheidung über die Löschung der Mitgliedschaft kann erst einen Monat nach Abschluss des Mahnverfahrens erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mit der Zustellung der Entscheidung wird die Löschung wirksam.
- (3) Das Präsidium kann den Beschluss aufheben, wenn die Gründe für die Löschung innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides entfallen sind.
- (4) Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Löschung der Mitgliedschaft sind unanfechtbar.

### 2.3.3 Ausschluss

- (1) Auf begründeten Antrag eines Organs oder des Präsidiums, kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B.
- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BLVN,
  - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des BLVN,
  - c) oder bei einem groben Verstoß gegen die sportliche Disziplin, gegen die Interessen oder das Ansehen des BLVN, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Vor Erstellung einer Stellungnahme durch das Präsidium, sowie vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Präsidium kann in schwerwiegenden Fällen zusammen mit seiner Stellungnahme verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem BLVN ruhen.
- (4) Zum Ausschluss ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Der Antragsteller und das betroffene Mitglied sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Ausschlusses. Im Falle des Ausschlusses und Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger noch bestehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaiger verursachter Schäden.

### 2.4 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten

- (1) Der Sanktionsgewalt des BLVN unterliegen seine Mitglieder und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des BLVN. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BLVN oder gegen Beschlüsse der Organe des BLVN werden verfolgt. Näheres kann in entsprechenden Ordnungen des BLVN geregelt werden.



## 2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

- (1) Mitglieder und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um den BLVN besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für besondere Verdienste können auch Ehrungen an externe Personen vergeben werden. Nähere Regelungen kann eine Ehrungsordnung treffen.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen des BLVN einzuladen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des BLVN freien Eintritt.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### 3.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Billardsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den BLVN vorbehalten sind.
- (2) Mitglieder und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen des BLVN in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können seitens des BLVN keine Fördermittel beanspruchen.

### 3.2 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des BLVN nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des BLVN aktiv zu beteiligen und dessen Organe zu unterstützen. Sie haben Satzung und Ordnungen des BLVN zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des BLVN Folge zu leisten.  
Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung sowie die Satzung und die Ordnungen der DBU als rechtsverbindlich an. Die Vereine und Abteilungen unterwerfen sich insoweit auch in Bezug auf die ihnen angehörenden Personen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
  - a) auf Verlangen den Nachweis ihrer aktuellen Eintragung in das Vereinsregister zu erbringen, sowie Änderung in der Eintragung unverzüglich anzuzeigen,
  - b) auf Verlangen den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen, sowie Änderung in der Eintragung unverzüglich anzuzeigen,
  - c) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie der BLVN verfolgt,
  - d) die festgelegten Mitgliedsbeiträge, evtl. Umlagen und angeforderte Zahlungen termingerecht zu entrichten
  - e) alle Einzelmitglieder zu melden und die dafür erforderlichen An-, Ab- und Ummeldungen jeweils umgehend dem BLVN einzureichen,
  - f) die zur Durchführung der Aufgaben des BLVN erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen bzw. Richtlinien vorgesehenen Leistungen zu erbringen.



## IV. FINANZEN

### 4.1 Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Gebühren und sonstige Entgelte werden vom Präsidium beschlossen.
- (3) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet das Präsidium. Sie sind in der Finanzordnung bekannt zu geben.
- (4) Forderungen, die in der Summe mehr als 30% der Jahresverbandsabgabe ergeben, werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Verbandsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Finanzordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Falle ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

### 4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Der BLVN hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (4) Zuschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben und nur auf Grund bestehender Richtlinien vergeben werden.
- (5) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre zwei Revisoren und bis zu zwei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Revisoren dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen unterschiedlichen Mitgliedern angehören.
- (6) Die Revisoren haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Revision, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
- (7) Über das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (9) Eine Besorgnis der Befangenheit der Revisoren ist auszuschließen.
- (10) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.





## 4.2 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierfür erforderlich.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die Schaffung der Stelle eines Geschäftsführers und/oder Mitarbeiters bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vizepräsident Finanzen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## V. WAHLEN

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten Sport und Finanzen werden alle drei Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (2) Der von der Jugendversammlung gewählte Vorsitzende der Verbandsjugend wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen.
- (4) In ein Amt des BLVN kann nur gewählt werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes in Textform erteilt hat.
- (5) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, dann werden die beiden Kandidaten zur Wahl gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw. die Kandidaten, die bei Stimmengleichheit die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang nach.





- (7) Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt die Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

## VI. ORGANE

### 6.1 Allgemeines

Die Organe des BLVN sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Sportbereichsversammlungen

### 6.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

#### 6.2.1 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Vertreter der Sportbereiche Pool, Snooker und Karambol / Kegel. Die einzelnen Bereiche haben jeweils 30 Grundstimmen. Jeder einzelne Bereich bekommt zusätzlich pro angefangene 10 Mitgliedsvereine eine weitere Stimme.
- (2) Die Zuordnung der Mitgliedsvereine erfolgt durch das Präsidium unter Zustimmung durch die jeweiligen Sportbereichsvorstände.
- (3) Eine Zuordnung soll erfolgen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - a) das Mitglied bietet die Disziplin des Sportbereiches an,
  - b) das Mitglied nimmt mit mindestens einer Mannschaft aktiv am jeweiligen Spieltrieb teil.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Bereiche. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (5) Ein Vertreter des jeweiligen Bereichsvorstandes bestätigt die Delegierten vor Ort.
- (6) Das Stimmrecht wird ungeteilt ausgeübt.
- (7) Ein Delegierter kann maximal 20% der möglichen Stimmen seines Bereiches auf sich vereinen.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder haben keine Stimme, können aber als Delegierte der jeweiligen Bereiche auftreten.
- (8) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (9) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- (10) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht zulässig.



## 6.2.2 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal, statt. Der Versammlungsort sollte zwischen verschiedenen möglichst günstig gelegenen Orten im Verbandsgebiet des BLVN wechseln. Der Zeitpunkt sollte so gewählt sein, dass ggf. Anträge aus der Mitgliederversammlung des BLVN noch fristgerecht zur Versammlung der Deutschen Billard Union (DBU) eingereicht werden können.
- (2) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (3) Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des gemeinsamen Antragsgrundes verlangt wird. Die Einberufung erfolgt innerhalb von 6 Wochen.

## 6.2.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (2) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verband keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

## 6.2.4 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.
- (2) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator von der Versammlung gewählt werden.

## 6.2.5 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- (2) Es ist vom versammlungsleitenden Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen
- (3) Das Protokoll wird zeitnah auf der Homepage des BLVN veröffentlicht.

## 6.2.6 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine der Sportbereiche beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (5) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.

## **6.2.7 Gäste**

- (1) Gäste, Medienvertreter, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

## **6.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
- b) Wahl der Revisoren
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- d) Entgegennahme Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Präsidiums
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festlegung von Beiträgen und Umlagen
- h) Beschlussfassung über die Satzung
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Zweckänderung des Verbandes

## **6.4 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Einfache Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden

### **6.4.1 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere verbandsspezifische Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Sachverhalte nach 6.4.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

### **6.4.2 Initiativanträge**

- (1) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sachverhalte nach 6.4.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.



## 6.4.3 Besondere Anträge

- (1) Satzungsänderungen,
- (2) die Auflösung des Verbandes,
- (3) die Änderung des Verbandszwecks,
- (4) die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
- (5) die Einstellung von bezahlten Dritten,
- (6) die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
- (7) Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## 6.4 Sportbereiche

- (1) Die Erfüllung der sportfachlichen Aufgabe des BLVN erfolgt in den Sportbereichen Pool, Snooker und Karambol/Kegel. Darüber hinaus wird ein disziplinübergreifendes Lehrwesen „Aus- und Fortbildung / Leistungssport“ gebildet.
- (2) In den Sportbereichen Pool, Snooker und Karambol/Kegel finden jährlich Sportbereichsversammlungen statt.
- (3) Die Wahl des Sportbereichsvorsitzenden regelt die jeweilige Sportbereichsordnung.
- (4) Der Sportbereichsleiter Aus- und Fortbildung / Leistungssport wird vom Präsidium eingesetzt. Vorschläge können auch durch die Sportbereichsvorstände gemacht werden. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt
- (5) Die Sportbereichsvorstände verwalten die zugewiesenen Finanzmittel unter dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich. Die Höhe der zugewiesenen Finanzmittel wird durch den Vizepräsidenten Finanzen mit den einzelnen Sportbereichsvorständen im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne abgestimmt. Finanztransaktionen erfolgen dabei ausschließlich durch den Vizepräsidenten Finanzen.

## 6.5 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung
  - c) dem Vizepräsidenten Sport
  - d) dem Sportbereichsvorsitzenden Pool
  - e) dem Sportbereichsvorsitzenden Snooker
  - f) dem Sportbereichsvorsitzenden Karambol/Kegel
  - g) dem Sportbereichsleiter Aus- und Fortbildung / Leistungssport
  - h) dem Vorsitzenden der Verbandsjugend



- (3) Die geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit des Kandidaten voraus. Präsidiumsmitglieder können nur ein Amt ausführen oder in eine Präsidiumsposition gewählt werden. Eheleute und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft sollten nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsjugend wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Jedes Präsidiumsmitglied kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
- (8) Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal statt. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Werktage.
- (9) Alle Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt mit einer Stimme, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsjugend. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Präsidiums können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
- (11) Personen, die sozialversicherungspflichtig für den Verband tätig sind, können kein Präsidiumsamt bekleiden.

## **6.6 Besondere Beauftragte**

- (1) Das Präsidium des BLVN kann für besondere Aufgabenstellungen, die eine spezielle Fachkunde erfordern, besondere Beauftragte berufen.
- (2) Besondere Beauftragte, welche von Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder den übergeordneten Sportorganisation (z.B. DOSB, DBU, LSB) gefordert werden, sind einzusetzen.
- (3) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung hat das Präsidium zwei besondere Beauftragte dauerhaft zu benennen:
  - a) den Anti-Doping-Beauftragten im Rahmen der NADA-Vorgaben
  - b) den Datenschutzbeauftragten
- (4) Über weitere erforderliche Berufungen sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.



## VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### 7.1 Verbandsjugendversammlung

- (1) Der Verbandsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der Verbandsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin an.
- (2) Die Verbandsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
- (3) Die Verbandsjugendversammlung wählt den Vorsitzenden der Verbandsjugend als Vertreter der Verbandsjugend im Präsidium sowie das Jugendteam.
- (4) Die Bildung des Jugendteams regelt die Jugendordnung.
- (5) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsjugend und des Jugendteams steht das Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.

### 7.2 Verbandsordnungen

- (1) Das Präsidium kann die folgenden Ordnungen erlassen:
  - a) Finanzordnung (FO)
  - b) Geschäftsordnung (GO)
  - c) Jugendordnung (JO)
  - d) Ehrungsordnung (EO)
  - e) Sport- und Turnierordnung, allgemeiner Teil (STO)
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die einzelnen Sportbereiche können spezifische Sportordnungen erlassen.

### 7.3 Haftung des Verbandes

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.



## VIII. Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks und seiner Aufgaben nach 1.4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst der BLVN die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern und ihren Zugehörigen. Der BLVN kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann von dem BLVN selbst oder von seinen Mitgliedern, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im BLVN sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen BLVN, seinen Mitgliedern und Zugehörigen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

## IX. AUFLÖSUNG, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

### 9.1 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und die beiden Vizepräsidenten als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
- (4) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach der Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. an den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### 9.2 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2022 verabschiedet und tritt mit Eintragung vom 02.01.2023 in das Vereinsregister in Kraft.